

---

**Ingke Klimas**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

15.09.2025

**Staatsanwaltschaft Berlin**

Turmstraße 91  
10559 Berlin

**Betreff:** [REDACTED]

Im vorliegenden Verfahren wurde mitgeteilt, dass ein Vorgang unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] registriert wurde, offenbar mit dem Vorwurf der Nötigung gegen den Beschuldigten Oberstaatsanwalt Georg Bauer.

Ausweislich der Aktenlage sowie des Transkripts vom 12.08.2025 erfüllt das Verhalten von OStA Bauer jedoch mehrere strafbare Handlungen, darunter insbesondere:

- Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)
- Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten (§§ 33, 34 BeamtStG)

Der Vorfall ist umfassend dokumentiert durch eine Tonaufnahme, ein vollständiges Transkript sowie eine schriftliche Strafanzeige vom 14.08.2025 mit Dienstaufsichtsbeschwerde.

---

Die Äußerungen und Handlungen des Beschuldigten sind nicht nur beleidigend und herabwürdigend, sondern stellen in ihrer körperlichen Komponente einen gezielten physischen Übergriff dar, der den Anfangsverdacht einer Körperverletzung klar erfüllt.

Dass bislang lediglich wegen Nötigung ein Verfahren registriert wurde, ohne Ausweitung auf die weiteren Tatbestände, ist vor diesem Hintergrund weder sachgerecht noch rechtsstaatlich vertretbar.

Das Verhalten des Beschuldigten war geeignet, die körperliche Integrität, die psychische Unversehrtheit und das öffentliche Ansehen der Anzeigenerstatteerin erheblich zu verletzen.

**Der Vorfall stellt keine bloße verbale Eskalation dar, sondern einen gezielten körperlichen Übergriff durch einen Behördenleiter, der seine Machtstellung missbraucht hat, verbunden mit dem Versuch, die Anzeigenerstatteerin durch institutionelle Machtmittel und psychische Abwertung zu delegitimieren.**

Das Vorgehen verstößt gegen zentrale rechtsstaatliche Grundprinzipien.

Der Verdacht eines Amtsmissbrauchs liegt nahe, insbesondere, da OStA Bauer in seiner Funktion als Abteilungsleiter gegenüber einer strafrechtlich relevanten Beschwerde eigenmächtig und körperlich eskalierend reagierte.

Die Bewertung des Vorgangs als bloße Nötigung ist nicht nur unzureichend, sondern indiziert den Versuch, strafrechtliche Relevanz zu relativieren.

Hinzukommt, dass der Beschuldigte Vorgesetzter von StA Lösing ist, jener Staatsanwältin, die das zentrale Ermittlungsverfahren [REDACTED] mit Verfügung vom 01.09.2025 eingestellt hat, obwohl zahlreiche konkrete Straftatbestände, umfangreiche Beweismittel und gravierende institutionelle Pflichtverletzungen angezeigt wurden.

**Anlage 1:** Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.09.2025 (Az. [REDACTED])

---

**Anlage 2:** Beschwerde gem. § 172 Abs. 2 StPO gegen die Verfahrenseinstellung sowie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen StA Lösing, datiert auf den 12.09.2025

Der Verdacht eines strukturellen Selbstschutzes innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht auszuräumen.

**Eine sachgerechte und unabhängige Ermittlung ist unter diesen Umständen nicht gewährleistet, solange das Verfahren innerhalb derselben organisatorischen Einheit bearbeitet wird, deren Leitung der Beschuldigte selbst innehat.**

Die Anforderungen an eine objektive Ermittlungsführung gemäß § 160 Abs. 1 StPO, das Legalitätsprinzip nach § 152 Abs. 2 StPO sowie die beamtenrechtliche Pflicht zur unparteiischen Amtsausübung nach §§ 33, 34 BeamtStG sind dadurch verletzt oder in erheblicher Weise gefährdet.

**Daraus ergeben sich folgende verfahrensrechtliche Konsequenzen:**

- 1.** Die unverzügliche Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf die Straftatbestände gemäß §§ 223, 185, 186, 187, 240 Abs. 4 StGB;
- 2.** Die schriftliche Mitteilung, ob auf Basis von § 170 Abs. 1 StPO ein Ermittlungsverfahren tatsächlich eröffnet wurde oder ob lediglich eine Registrierung vorgenommen wurde;
- 3.** Die Abgabe des Verfahrens gemäß § 145 GVG i.V.m. § 143 GVG an eine organisatorisch unabhängige Stelle, z. B. eine andere Staatsanwaltschaft, oder die Übernahme durch die Generalstaatsanwaltschaft selbst gemäß § 147 GVG, um den Verdacht der Befangenheit und institutionellen Strafvereitelung (§ 258a StGB) auszuschließen.

---

**Die Vorgänge werden öffentlich dokumentiert.**

**Ein weiteres Absehen von der gebotenen Strafverfolgung wird als Verletzung des Legalitätsprinzips und als strukturelle Vertuschung bewertet.**



Ingke Klimas

### **Anlagenverzeichnis**

1. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.09.2025 (Az. [REDACTED])
2. Beschwerde gem. § 172 Abs. 2 StPO gegen die Verfahrenseinstellung sowie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen StA Lösing, datiert auf den 12.09.2025